

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung vom 09.10.2021</p>	<p style="text-align: center;">Satzungsaktualisierung zur Mitgliederversammlung am 09.04.2025</p> <p style="text-align: center;"><i>Änderungen kursiv geschrieben:</i> Neuzugang rot Änderungen blau</p>
<p>Allgemeines</p>	<p>Allgemeines</p>
<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.</p> <p>2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.</p> <p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind, die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p> <p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch</p>	<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen. sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.</p> <p>2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller. achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.</p> <p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind, die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p> <p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet</p>

<p>Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks 1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. 2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen: a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Unterstützung des alpinen Rettungswesens; b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV; d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen; e) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen; f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen; g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit; h) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung</p>	<p>§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks 1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. 2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen: a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Unterstützung des alpinen Rettungswesens; b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV; d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen; e) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen; f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;</p>

<p>des Vereinszwecks; i) Pflege der Heimatkunde.</p> <p>3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</p> <p>a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe; b) Subventionen und Förderungen; c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen; d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung); e) Sponsorengelder; f) Werbeeinnahmen; g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und / oder künstlichen Kletteranlagen; h) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung und Vereinsartikeln; i) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).</p>	<p>g) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.</p> <p>h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;</p> <p>i) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit.</p> <p>j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen, wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen; Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;</p> <p>k) Pflege der Heimatkunde;</p> <p>l) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;</p> <p>m) Herausgabe von Publikationen;</p> <p>n) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise Vereinsziele unterstützen.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein (DAV) e.V. Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein (DAV) e.V. Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:</p>

<p>a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;</p> <p>b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;</p> <p>c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;</p> <p>d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;</p> <p>e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;</p> <p>f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;</p> <p>g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;</p> <p>h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.</p>	<p>a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;</p> <p>b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;</p> <p>c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;</p> <p>d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;</p> <p>e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;</p> <p>f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;</p> <p>g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt; jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;</p> <p>h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.</p>
Mitgliedschaft	Mitgliedschaft
<p>§ 13 Abteilungen und Gruppen 1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu</p>	<p>§ 13 Abteilungen und Gruppen 1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu</p>

<p>Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.</p> <p>2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren /innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.</p> <p>3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.</p> <p>4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsordnung übereinstimmt.</p> <p>5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.</p>	<p>Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.</p> <p>2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren /innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.</p> <p>3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.</p> <p>4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsordnung übereinstimmt.</p> <p>5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.</p>
Vorstand	Vorstand
§ 15 Zusammensetzung	§ 15 Zusammensetzung

<p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Dritten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend.</p> <p>2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in allen Fällen lang dauernder Verhinderung berufen die Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.</p>	<p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Dritten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand).</p> <p>2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in allen Fällen lang dauernder Verhinderung berufen die Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.</p>
<p>§ 18 Geschäftsordnung</p> <p>1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Dritten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/ in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt das Votum des Vorsitzenden (s.</p>	<p>§ 18 Geschäftsordnung</p> <p>1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Dritten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/ in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt das Votum des Vorsitzenden (s.</p>

<p>Punkt 1).</p> <p>3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen. Regelungen des Vereinsrechts sind zu beachten.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.</p>	<p>Punkt 1).</p> <p><i>3. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 5 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht, auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.</i></p> <p>4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen. Regelungen des Vereinsrechts sind zu beachten.</p> <p>5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>6. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.</p>
<p>Beirat</p>	<p>Beirat</p>
<p>§ 19</p> <p>Zusammensetzung</p> <p>1. Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern einschließlich eines Vertreters der Sektionsjugend. Die Mitglieder des Beirates werden als Referenten für bestimmte Aufgabenbereiche auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.</p> <p>2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Vor einer wichtigen Beschlussfassung durch den Vorstand sind die sachlich zuständigen Mitglieder des Beirates anzuhören.</p> <p>3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden oder von dem/der Dritten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die</p>	<p>§ 19</p> <p>Zusammensetzung</p> <p>1. Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern einschließlich eines Vertreters der Sektionsjugend. Die Mitglieder des Beirates werden als Referenten für bestimmte Aufgabenbereiche auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.</p> <p>2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Vor einer wichtigen Beschlussfassung durch den Vorstand sind die sachlich zuständigen Mitglieder des Beirates anzuhören.</p> <p>3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden oder von dem/der Dritten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die</p>

<p>Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Beschlüsse sind Empfehlungen an den Vorstand.</p> <p>5. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in den Fällen lang andauernder Verhinderung beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied.</p> <p>6. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Beschlüsse sind Empfehlungen an den Vorstand. <i>Beschlüsse des Beirats können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 5 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht, auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.</i></p> <p>5. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in den Fällen lang andauernder Verhinderung beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied.</p> <p>6. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.</p>
<p>Mitgliederversammlung</p>	<p>Mitgliederversammlung</p>
<p>§ 20</p> <p>Einberufung</p> <p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder in Textform, per E-Mail oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Blatt eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p> <p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach</p>	<p>§ 20</p> <p>Einberufung</p> <p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder in Textform, per E-Mail oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Blatt eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p> <p>2. <i>Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die</i></p>

<p>den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p> <p>3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand, schriftlich mit Begründung bis 15. Januar des Vorjahres einzureichen. Die Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.</p>	<p>Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</p> <p>3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p> <p>4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand, schriftlich mit Begründung bis 15. Januar einzureichen. Die Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.</p>
<p>§ 21 Aufgaben</p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen zu nehmen, b. den Vorstand zu entlasten, c. den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen, d. den Mitgliederbeitrag, die Aufnahmegebühr festzusetzen, e. Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer z u wählen, f. die Satzung zu ändern, g. Abteilungen aufzulösen, h. die Sektion aufzulösen. i. eine von der Jugendvollversammlung beschlossene 	<p>§ 21 Aufgaben</p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen zu nehmen, b. den Vorstand zu entlasten, c. den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen, d. den Mitgliederbeitrag, die Aufnahmegebühr festzusetzen, e. Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen, f. die Satzung zu ändern, g. Abteilungen aufzulösen, h. die Sektion aufzulösen, i. eine von der Jugendvollversammlung beschlossene

<p>Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen.</p> <p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>	<p>Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen.</p> <p><i>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen; Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</i></p> <p><i>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</i></p>
<p>Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09. Oktober 2021</p> <p>....., 1.Vorsitzender</p> <p>Genehmigung des DAV gemäß §§ 7 Nr. 1 g) und 13 Nr. 2 l) der DAV-Satzung</p> <p>Datum</p> <p>Unterschrift für das Präsidium des DAV</p>	<p>Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2025</p> <p>Datum Stempel Unterschrift</p> <p>Genehmigung durch den des DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2 k) der DAV-Satzung:</p> <p>Datum Stempel Unterschrift</p>